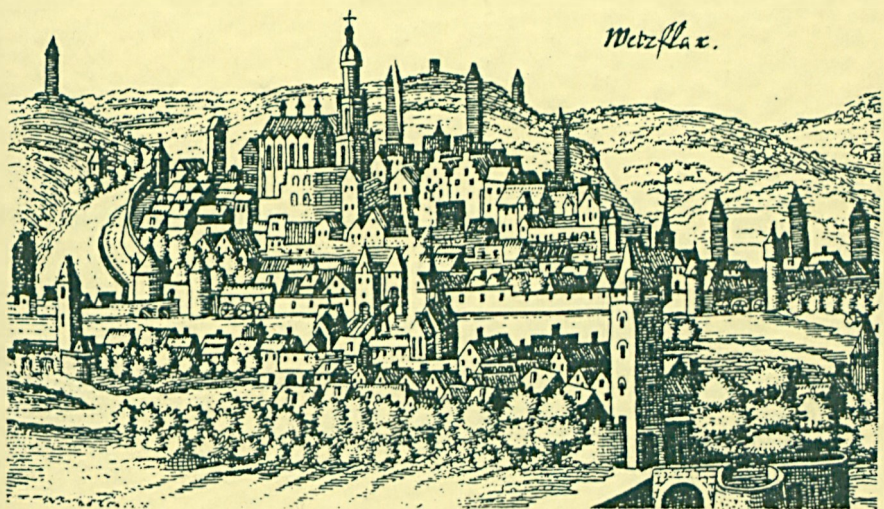


Dr. Filippo Ranieri

Die Arbeit des Reichskammergerichts in Wetzlar.
Kontinuität und Diskontinuität im Vergleich zur
Speyerer Zeit. (*)



Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichs-
kammergerichtsforschung · Heft 4

Dr. Filippo Ranieri

Die Arbeit des Reichskammergerichts in Wetzlar.
Kontinuität und Diskontinuität im Vergleich zur
Speyerer Zeit. (*)


Schriftenreihe der

Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung

Heft 4

Wetzlar, 1988

(*) Der wehrzeitlich auf Veranstaltungen der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung am 24. April 1987 in Wetzlar und leicht veränderte am 30. November 1987 in Speyer vorgetragene Text wurde, von stilistischen Eingriffen abgesehen, unverändert gelassen. Die Fußnoten beschränken sich auf die Nachweise der Fundstellen zeitgenössischer Quellenwerke. Da die damalige Vortragensform beibehalten wurde, auch darauf verzichtet, die historisch-quantitativen Daten, voraus die Ausführungen sich stützen, in statistischen Tabellen und Diagrammen abdruckten. Ihre Veröffentlichung bleibt einer geplanten breit angelegten Behandlung vorbehalten.

Dr. Filippo Ranieri

Die Arbeit des Reichskammergerichts in Wetzlar.
Kontinuität und Diskontinuität im Vergleich zur
Speyerer Zeit. (*)

(*) Der seinerzeit auf Veranstaltungen der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung am 24. April 1987 in Wetzlar und leicht verändert am 30. November 1987 in Speyer vorgetragene Text wurde, von stilistischen Glättungen abgesehen, unverändert gelassen. Die Fußnoten beschränken sich auf die Nachweise der Fundstellen zeitgenössischer Quellenzitate. Um die damalige Vortragsform beizubehalten, wurde auch darauf verzichtet, die historisch-quantitativen Daten, worauf die Ausführungen sich stützen, in statistischen Tabellen und Diagrammen abzudrucken. Ihre Veröffentlichung bleibt einer geplanten breit angelegten Abhandlung vorbehalten.

Dr. Filippo Ranieri

Die Arbeit des Reichskammergerichts in Weimar.
Kontinuität und Diskontinuität im Vergleich zur
Speyerer Zeit. (*)



1 A 37970

(c) Gesellschaft für
Reichskammergerichtsforschung
Eigendruck 1988
Auflage: 500/11/88

(Su. 36813 - 4)

- 203 059 -

1.

Der 25. Mai 1693 markiert ein wichtiges Datum nicht nur in der Geschichte der Stadt Wetzlar, sondern auch in der Geschichte des Alten Reiches. Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen zwischen den kaiserlichen Kommissaren und dem Magistrat der damaligen Reichsstadt - zuletzt ging es um die für das Gericht äußerst wichtige Frage der Zulassung des katholischen Gottesdienstes für die katholischen Mitglieder des Kameralpersonals - nahm das Reichskammergericht mit einer feierlichen Eröffnungssitzung und einer ersten Audienz offiziell seine Tätigkeit wieder auf.

Nach der Katastrophe fünf Jahre zuvor, als das Gericht die Stadt Speyer, seinen Sitz seit Anfang des 16. Jahrhunderts, fluchtartig vor den französischen Truppen von Louis XIV. hatte verlassen müssen, bot die Möglichkeit einer Neueinrichtung in Wetzlar die Basis für eine Fortsetzung der kammergerichtlichen Rechtsprechung. Viele Probleme waren dabei offen geblieben: die Prozeßakten, die, in Fässern und Kisten verpackt, im Oktober 1688 aus Speyer wegtransportiert werden mußten, waren z. B. noch größtenteils vorübergehend in Frankfurt und in Aschaffenburg gelagert. So blieb es übrigens während des ganzen 18. Jahrhunderts. Wie Sie wissen, gelang die endgültige und vollständige Unterbringung des Archivs des Reichskammergerichts in Wetzlar erst Anfang des 19. Jahrhunderts dank der Bemühungen des damaligen Fürstprimas v. Dalberg, als das Gericht bereits seine Tätigkeit einge-

stellt hatte. Auch die standesgemäße Unterbringung des Kameralpersonals in der damaligen kleinen Reichsstadt erfüllte nicht alle Erwartungen; Konflikte zwischen den Kameralpersonen, dem Magistrat und den Bürgern der Reichsstadt blieben in den darauffolgenden Jahrzehnten nicht aus, und die Frage einer weiteren Verlegung des Gerichts wurde auch danach immer wieder ventiliert. Dennoch blieb es bei der Festlegung von 1693, so daß der Name der Stadt Wetzlar unwiderruflich mit der letzten Phase der Geschichte der altherwürdigen Gerichtsinstanz im Reich verbunden blieb.

Was hat nun diese Sitzveränderung für die Tätigkeit des Gerichts bedeutet? Für die Zeitgenossen stellte die Frage nach der Kontinuität zwischen dem Reichsgericht in Wetzlar und der alten Speyerer Gerichtsinstanz natürlich überhaupt kein Thema dar. Eine solche Frage wird in der Tat erst in der historischen Perspektive des Verfassungshistorikers formulierbar. Erst wenn der Blick von den kurzfristigen Einzelheiten abgehoben werden kann, kann die langfristige Wirksamkeit einer Rechtsinstitution insgesamt gewürdigt und analysiert werden. Die Frage, die ich hier insoweit aufwerfen will, ist, ob und inwieweit der Neubeginn in Wetzlar nach der organisatorischen und personellen Lahmlegung von 1688 auch einen wesentlichen Einschnitt in der Arbeit des Reichskammergerichts bedeutet hat. Überspitzt formuliert: Ist das Reichskammergericht in Wetzlar dieselbe historische Institution, die wir aus der Speyerer Zeit kennen? Was bleibt und was verändert sich bei seiner Tätigkeit während des 18. Jahrhunderts?

Wir wissen eigentlich sehr wenig über die tatsächlichen rechts- und sozialhistorischen Aspekte der Tätigkeit des Reichskammergerichts während des 18. Jahrhunderts. Sowohl die klassische Monographie, welche Rudolph Smend vor etwa 75 Jahren der Geschichte des Reichskammergerichts widmete, als auch die zahlreichen Schriften, die in den letzten Jahrzehnten die Rechts- und Verfassungshistoriker zur Wetzlarer Periode des Gerichts publiziert haben, beleuchten vor allem die institutionellen, organisatorischen und personellen Probleme des Gerichts: etwa die wachsenden Schwierigkeiten bei der finanziellen Unterhaltung, die ständigen Auseinandersetzungen zwischen den Assessoren, die laufenden Einmischungen seitens zahlreicher Höfe, den steigenden Einfluß des kaiserlichen Hofes in Wien. Die rechtsprechende Tätigkeit der Wetzlarer Instanz blieb dagegen in solchen Untersuchungen eher im Hintergrund. Ablauf und Ausgang einzelner kammergerichtlicher Prozesse sind zwar häufig unter landesgeschichtlichen und rechtshistorischen Gesichtspunkten dargestellt und analysiert worden. Einzelne Beispiele sind jedoch schwer verallgemeinerungsfähig: ein kammergerichtliches Verfahren erweckt möglicherweise die Aufmerksamkeit des Rechts- und Sozialhistorikers gerade wegen seiner Besonderheiten; es darf aber gerade deswegen nicht gleich als typisch für die kammergerichtliche Judikatur der damaligen Zeit angesehen werden. Daher kann man ohne Übertreibungen sagen, daß zentrale Aspekte der Tätigkeit der Wetzlarer Instanz bis heute noch völlig unerforscht geblieben sind.

Einige Fragen seien hier beispielsweise formuliert: Welchen Umfang hatte der tatsächliche Geschäftsanfall des Gerichts in Wetzlar? Hat sich die Zahl der neueingegangenen Prozeßsachen während des 18. Jahrhunderts im Vergleich zu den früheren Jahrzehnten verändert? Kann man bei der tatsächlichen territorialen Wirksamkeit der Wetzlarer Instanz wesentliche Veränderungen im Vergleich zu der Speyerer Zeit beobachten? Woher kamen denn die Rechtssuchenden, die das Gericht anriefen? Inwieweit hat sich hier die Verlegung von Speyer nach Wetzlar ausgewirkt? Wer waren überhaupt die Rechtssuchenden in Wetzlar? Mit welchen Fragen wurde damals das Gericht konfrontiert?

Auch die Angaben und Zeugnisse der Zeitgenossen – wie wertvoll sie auch im Einzelfall sein mögen – liefern für solche Fragen immer nur punktuelle Beobachtungen. Den Zeitgenossen entgeht naturgemäß die Perzeption für die langfristigen Entwicklungen, für die bleibenden, dauerhaften Strukturen. Das bisherige Bild der Tätigkeit des Reichskammergerichts in Wetzlar ist in der Tat bis heute durch die zum Teil polemischen Berichte aus jener Zeit geprägt worden: das Gericht sei langsam, ineffektiv, zum Teil korrupt und beeinflussbar gewesen. Die Assessoren seien eher mit den eigenen Problemen als mit der Bearbeitung der anwachsenden Berge von Prozeßakten beschäftigt gewesen. Zu einem solchen Bild gehören z. B. auch die effektvollen autobiographischen Seiten in Goethes "Dichtung und Wahrheit": die Beschreibung der zehntausenden vermoderten und unbearbeiteten Akten, die der junge Rechtspraktikant aus Frankfurt vorgefunden haben wollte, fehlt in

keinem Lehrbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hierhin gehören ebenfalls die zahlreichen zeitgenössischen Schriften, in welchen polemisch über die Langsamkeit und Ineffektivität der Wetzlarer Gerichtsinanz berichtet wird. Diese literarische Tradition findet eine Fortsetzung in der nationalstaatlich gesinnten Historiographie des 19. Jahrhunderts, für welche die Institutionen des Alten Reiches das polemische Gegenbild des neuen Nationalstaates darstellten: hierhin gehören letztlich auch die Seiten, die Smend in seiner heute klassisch zu nennenden Monographie der Wetzlarer Zeit des Reichskammergerichts gewidmet hat.

Die Rechts- und Verfassungshistoriker neigen heute dazu, die Leistungen und die Bedeutung des Reichskammergerichts im Rechtsleben des Alten Reiches anders zu sehen und differenzierter zu bewerten. In einen solchen Rahmen ordnen sich die Fragen ein, die ich am Anfang aufgeworfen habe.

Will man die Ebene der vereinzeltten Beobachtungen und der unzulässigen Verallgemeinerungen verlassen, so sollte der Rechtshistoriker versuchen, die Gesamtheit der imposanten Aktenüberlieferung, welche das Reichskammergericht uns hinterlassen hat, zum Sprechen zu bringen. Die quantitativstatistischen Verfahren, welche, u. U. unter Heranziehung der EDV, die Wirtschafts- und Sozialhistoriker anwenden, weisen auch dem Rechtshistoriker den Weg, wie man sich an die massenhaft überlieferten Quellen aus der Gerichtspraxis jener Zeit heranwagen kann.

Ich möchte hier aus einem Forschungsprojekt berichten, in welchem versucht wurde, die Gesamtheit der Prozeßakten des Reichskammergerichts historisch-quantitativ auszuwerten. In einer bereits abgeschlossenen größeren Untersuchung wurde die Tätigkeit des Reichskammergerichts während der Speyerer Zeit analysiert. Einige der dabei gewonnenen Ergebnisse sollen nun mit den Daten verglichen werden, die sich aus der Aktenüberlieferung für die Wetzlarer Zeit gewinnen lassen. In einer ersten explorativen Analyse habe ich mich darauf beschränkt, eine statistisch repräsentative Stichprobe von Regesten von Prozeßakten auszuwerten. Es handelt sich um die Daten von etwa 500 Prozeßakten aus dem gesamten Alten Reich, welche nach dem Kriterium des Anfangsbuchstabens des Namens des Klägers ausgewählt wurden. Über die Kriterien der Auswahl und der Repräsentativität einer solchen Stichprobe kann ich hier natürlich nicht in die Einzelheiten gehen. Eins sei dennoch festgehalten: trotz der Vorläufigkeit der Ergebnisse bietet bereits die Auswertung einer solchen Aktenstichprobe die Möglichkeit, gewisse Grundtendenzen in der Tätigkeit des Gerichts während der Wetzlarer Zeit sichtbar zu machen. Historisch-statistische Daten werden normalerweise in trockenen Tabellen und Diagrammen dargestellt. Darauf habe ich hier bewußt verzichtet. Die Lebendigkeit der verbalen Beschreibung soll Ihnen die wesentlichen Entwicklungen verdeutlichen. Ich werde mich insoweit nicht bei Einzelheiten aufhalten. Stattdessen werde ich versuchen, Ihnen die langfristigen Tendenzen zu skizzieren, welche die Tätigkeit des Reichskammergerichts in jener Zeit charakterisieren.

II.

1. Die erste Frage, die sich hier naturgemäß stellt, ist, in welchem Umfang überhaupt das Reichskammergericht zu dieser Zeit in Anspruch genommen wurde.

Aufgrund einer Hochrechnung der Angaben, die sich aus der genannten Stichprobe haben gewinnen lassen, konnte ich eine Zeitreihe der langfristigen Entwicklung des Geschäftsanfalls des Gerichts zeichnen. Danach können wir annehmen, daß das Reichskammergericht während der Wetzlarer Zeit insgesamt mit etwa 22.000 neuen Prozessen konfrontiert wurde. Damit meine ich die eigentlichen Judizialverfahren; eine neue Prozeßsache vor dem Reichskammergericht wurde bekanntlich erst nach einer Vorprüfung extrajudicialiter zum eigentlichen Verfahren zugelassen, und für die Judizialverfahren allein wurden regelmäßig in der Kanzlei Prozeßakten geführt und aufbewahrt. Eine solche Zahl bedeutet im Endergebnis, daß während des 18. Jahrhunderts jährlich durchschnittlich etwa 200 neue Prozesse in Wetzlar eingeführt wurden. Das bestätigt uns, daß manche effektvollen zeitgenössischen Berichte über eine unermeßliche Anzahl von angesammelten und unerledigten Akten wohl als übertrieben anzusehen sind. Eine solche realistische Einschätzung des Umfangs des Wetzlarer Geschäftsanfalls des Reichskammergerichts basiert - wie ich bereits erwähnt habe - auf einer statistischen Auswertung der kammergerichtlichen Prozeßakten, wie sie noch Mitte des vorigen Jahrhunderts vor ihrer endgültigen Aufteilung zwischen den Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes in Wetzlar

aufbewahrt wurden. Sie bietet - meine ich - eine zuverlässige Arbeitsbasis. Es gibt nämlich gute Gründe - auf die ich hier natürlich im einzelnen nicht eingehen kann -, um anzunehmen, daß die kammergerichtliche Aktenüberlieferung wenigstens zu jenem Zeitpunkt im großen und ganzen noch weitgehend unversehrt war und keine größeren Aktenverluste erlitten hatte.

Handelt es sich um viele oder um wenige Prozesse? Noch deutlicher als während des 17. Jahrhunderts macht sich die Konkurrenz des Reichshofrats während der Wetzlarer Zeit bemerkbar. Da Untersuchungen über die Aktenbestände des Reichshofrats bisher fehlen, sind genauere Angaben zum Geschäftsanfall in Wien, im Vergleich zu Wetzlar, nicht möglich. Sicher sind die 2 000, 3 000 jährlichen neuen Prozesse in Wien, die in der Literatur immer wieder erwähnt werden, übertrieben. Ein französischer Historiker, der sich mit der Tätigkeit des Reichshofrats zur Zeit von Joseph II. beschäftigt hat, konnte z. B. feststellen, daß zwischen den Jahren 1765 und 1790 in Wien ca. 8 000 neue Klagen eingingen; dies würde eine jährliche Prozeßrate von ca. 350 Sachen bedeuten. Eine Frequenz also, die zwar wesentlich höher liegt als diejenige in Wetzlar, die jedoch auch vom Reichskammergericht während der Speyerer Zeit wohl erreicht wurde.

Meine Einschätzung des Wetzlarer Geschäftsanfalls findet eine Bestätigung auch in den Angaben derjenigen Zeitgenossen, die sich in Bezug auf die tatsächliche Tätigkeit des Gerichts auskennen mußten.

So berichtet z. B. der Protonotar Vahlkampf in einer Übersicht über die Arbeit der kammergerichtlichen Kanzlei - einige Jahre vor der endgültigen Beendigung der Tätigkeit des Gerichts -, daß bereits Mitte des Jahrhunderts der damalige Assessor von Balemann es für nötig erachtet hatte, richtigzustellen, "daß die Summe der, neben jenen 50.000 noch besonders zu 20.000 als unerledigt angegebenen Revisionsachen, mit einer Null zuviel nothwendig ausgedruckt worden sein müßte".⁽¹⁾

In der Tat bezifferte die kammergerichtliche Kanzlei anlässlich der letzten Visitation des Gerichts im Jahre 1769 die Zahl der zwischen den Jahren 1701 und 1769 neueingeführten Prozesse auf 14.416, was zu einem Jahresdurchschnitt von 209 Neueingängen führt. Mitte des Jahrhunderts nahm auch Pütter - ein berühmter Juspublizist jener Zeit - an, daß jährlich höchstens zwischen 230 und 250 neue Klagen in Wetzlar erhoben wurden.⁽²⁾ Solche Daten stimmen in der Tat in etwa mit der Einschätzung überein, die ich hier versucht habe.

Betrachtet man nun die Gesamtentwicklung des Geschäftsanfalls des Gerichts, so kann man feststellen, daß sich in der Wetzlarer Zeit die säkulare Entwicklung, welche seit den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts zu einer drastischen Reduzierung des Arbeitsvolumens des Gerichts geführt hatte, ohne eine wesentliche Unterbrechung auch in Wetzlar fortsetzt. Nach einem sprunghaften Beginn - in den ersten fünf Jahren wurden ca. 400 neue Prozesse jährlich in Wetzlar eingeführt - pendelt sich der durchschnittliche jährliche Geschäftsanfall auf etwa 200 neue Eingänge ein. In Wetzlar bleibt das

Gericht also weit entfernt von der eindrucksvollen Tätigkeit der Speyerer Instanz während des 16. Jahrhunderts. Die bereits genannte Zeitreihe zeigt uns, daß der damalige Geschäftsanfall des Gerichts von 70 Neueingängen ca. pro Jahr in der Gründungszeit bis Anfang des 17. Jahrhunderts um das 10-fache zunahm.

Die Probleme am Gericht und im Reich spiegeln sich in den kurzfristigen Schwankungen der Prozeßfrequenz wider: zwischen 1704 und 1710 - während der Streitigkeiten um den Präsidenten v. Ingelheim - gehen keine Prozesse ein. Auch die Auseinandersetzungen zwischen den Reichsvikaren in den Jahren 1740 - 1745 führen zu einer drastischen Verminderung der Prozeßeingänge. Die durchschnittliche Zahl der jährlichen Neueingänge nimmt während der letzten Jahrzehnte, vor allem während der Visitation Ende der sechziger Jahre, noch weiter ab. In den achtziger Jahren, als nicht mehr als etwa 80 neue Prozesse jährlich eingehen, hat die Tätigkeit des Gerichts einen Tiefstand erreicht. In der Tat erwies sich die Reform der Geschäftsordnung im Jahre 1782, als 25 neue Beisitzer ihre Arbeit antraten, als ein Schwabenstreich. "Täglich gehen viele Kammergerichtsbeisitzer aus Mangel an Beschäftigung nach Hause"; mit dieser Feststellung begann Johann Melchior Hoscher unter dem Datum des 13. Juli 1784 seine "Briefe und Abhandlungen über die jetzige Verfassung des Reichskammergerichts". Eine Besserung im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts, da einige Jahre lang mehr als 250 Verfahren jährlich in Wetzlar eingingen, war nur vorübergehend. Bei der Einstellung seiner Tätigkeit im Jahre 1806 war das Gericht mit weniger Prozessen kon-

frontiert als in den ersten Jahren seiner Errichtung Ende des 15. Jahrhunderts.⁽³⁾

Die Abnahme des Geschäftsanfalls während der Wetzlarer Zeit scheint jedoch die Erledigungsrate des Gerichts positiv beeinflußt zu haben. Kurz vor seiner Auflösung 1806 war das Reichskammergericht so weit – wie in einem Bericht des damaligen Protonotars zu lesen ist –, daß es alle Eingänge aufarbeiten konnte.⁽⁴⁾ Auch die Daten, die sich aus der untersuchten Aktenstichprobe gewinnen lassen, bestätigen eine solche Tendenz. Die Prozesse, die das Gericht nachweislich länger als 30 Jahre beschäftigt haben, nehmen während des Jahrhunderts ab. Machen sie Anfang des 18. Jahrhunderts noch 18 % aller Verfahren aus, so sind sie in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auf nur 3 % zurückgegangen.

Dieselbe Kontinuität mit der säkularen Entwicklung im 17. Jahrhundert, die wir bei der ständigen Reduzierung des Arbeitsvolumens des Gerichts beobachtet haben, können wir auch hinsichtlich des tatsächlichen territorialen Einzugsbereiches feststellen. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts kommt mehr als die Hälfte der neuen kammergerichtlichen Verfahren aus den nordwestdeutschen Territorien. Diese Tendenz verstärkt sich in Wetzlar. Der niederrheinische und der oberrheinische Kreis, weniger der niedersächsische Kreis, sind auch in Wetzlar die wesentlichen Lieferanten des Gerichts. Prozesse aus den süddeutschen Territorien machen im Vergleich einen unbedeutenden Anteil aus. Neben der säkularen Kontinuität bleibt die Sitzverlegung nach Wetzlar auch in dieser Hinsicht jedoch nicht ohne Folgen: seit Anfang des

18. Jahrhunderts machen Prozesse aus der Stadt Wetzlar und deren Umland zwischen 10 und 20 % aller kammergerichtlichen Verfahren aus. Es handelt sich hierbei sowohl um Prozesse zwischen den Mitgliedern des Personals am Reichskammergericht als auch häufig um Verfahren, in welchen Wetzlarer Bürger oder die Stadt Wetzlar selbst verwickelt waren. Die Zahlen sprechen hier eine deutliche Sprache: die abnehmende Bedeutung der alten Reichsinstanz wird auch darin sichtbar, daß sie in den letzten Jahrzehnten ihrer Tätigkeit offenbar zu einer Gerichtsinstanz mit einem nur regional bestimmten Einzugsgebiet herabzusinken beginnt.

III.

Ich wende mich nun dem zweiten Fragenkomplex unseres Themas zu. Wer waren die Rechtssuchenden in Wetzlar? In welchen Angelegenheiten überhaupt wandten sich die Parteien an die Wetzlarer Instanz? Die effektvolle Darstellung einzelner Prozesse reicht nicht aus - meine ich -, um eine realistische Beantwortung dieser Frage zu ermöglichen. Es ist insoweit nicht verwunderlich, daß Rechts- und Sozialhistoriker hierüber die widersprüchlichsten Behauptungen aufgestellt haben: das Reichskammergericht, z. B., sei eine Gerichtsinstanz, welche faktisch nur der adeligen, privilegierten Oberschicht zur Verfügung gestanden habe, oder umgekehrt, auch kleine Leute hätten vor der Wetzlarer Instanz Schutz für ihre Rechte gefunden. Die Analyse einer verhältnismäßig kleinen Aktenstichprobe erlaubt naturgemäß keine präzisen und genaueren Angaben. Sie ermöglicht es dennoch, gewisse Grundtendenzen auszu-

machen, um die Erörterung dieser Frage auf eine zuverlässige Basis zu stellen.

In dieser Hinsicht zeigen sich uns ebenfalls sowohl Kontinuitäten als auch Diskontinuitäten im Vergleich zu der Klientel des Reichskammergerichts während der Speyerer Zeit. Eine erste wichtige Beobachtung betrifft den Rechtsstatus der damaligen Prozeßparteien. Bei mehr als der Hälfte von diesen handelt es sich um Privatpersonen. Die Territorialstände sind dagegen ganz schwach vertreten. Im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, als sie noch zwischen 15 und 20 % der Parteien ausmachten, kann man in Wetzlar eine eindeutige Abnahme der Territorien bei den Rechtssuchenden vor dem Gericht feststellen. Wenn Territorialstände vor der Wetzlarer Instanz erscheinen, dann agieren sie in aller Regel in der Rolle der Beklagten; sie machen offenbar nicht mehr als 5 - 6 % der Parteien aus. Parallel zu dieser ersten Beobachtung gesellt sich die Feststellung, daß während des gesamten 18. Jahrhunderts die Prozesse um Jurisdiktionsrechte und um Streitigkeiten wegen der Landeshoheit erheblich abnehmen. Noch in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts machten sie zwischen 20 und 25 % aller damaligen Verfahren aus. In Wetzlar scheinen sie auf nicht mehr als ein Drittel des früheren Anteils geschrumpft zu sein. Das Reichskammergericht scheint also in Wetzlar seine Funktion einer Steuerungsinstanz der Territorialkonflikte innerhalb des Alten Reiches, wie es sie noch Ende des 16. Jahrhunderts erfüllt hatte, eingebüßt zu haben. Nunmehr sind die Konflikte innerhalb der Territorien diejeni-



gen, die offenbar im Vordergrund bei der Tätigkeit der Wetzlarer Instanz zu stehen scheinen: Jurisdiktionsprozesse werden in der Tat zunehmend von Privatparteien betrieben: es handelt sich vornehmlich um Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Verfahrensnichtigkeit.

An der Stelle von Territorien begegnen wir in Wetzlar anderen Institutionen, die in zunehmendem Maße beim Reichskammergericht ihr Recht suchen: so versucht eine überraschend große Zahl von kirchlichen und geistlichen Einrichtungen, vor der Wetzlarer Instanz ihre Jurisdiktions- und Herrschaftsrechte zu verteidigen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts macht diese Gruppe von Prozessierern immerhin bis 20 % aller Prozeßparteien aus. Auch die städtischen Zünfte, die noch Ende des 16. Jahrhunderts kaum in der Klientel des Gerichts anzutreffen waren, sind in Wetzlar zahlreich vertreten. Sie machen ca. 6 % der Parteien aus. Fast immer geht es hier um die Verteidigung der alten Privilegien gegen neue Produktions- und Handelsformen. Die Auswirkungen der damaligen Protoindustrialisierung haben offenbar auch das Reichskammergericht beschäftigt.

Eine erste Zwischenbilanz läßt sich hier formulieren: das Wetzlarer Reichskammergericht wurde offenbar gerade mit den Ordnungsproblemen jener Zeit konfrontiert, etwa mit der Frage der dringenden Territorialbereinigung der kleinen geistlichen Stände oder mit der Modernisierung der Wirtschaftsverfassung des Alten Reiches. Solche Probleme spiegeln sich, längst vor ihrer formalen Erledigung Anfang des 19. Jahrhunderts, be-

reits in den Jahrzehnten davor in den kammergerichtlichen Prozessen wider.

Ich wende mich nun der sozialen Zusammensetzung der privaten Prozeßparteien zu. Zunächst ist auch hier während der Wetzlarer Zeit eine tendenzielle Kontinuität zu der früheren Epoche zu beobachten: der Kleinadel und die städtische Oberschicht stellen mit weit mehr als der Hälfte der Prozeßbeteiligten die wichtigste Klientel des Gerichts dar. In diesen Rahmen ordnet sich die Beobachtung ein, daß es vor allem Schuldenprozesse sind, die mit einem zunehmenden Anteil das Gericht beschäftigen. Es handelt sich vor allem um Wechselprozesse gegen adlige Schuldner: die Verschuldung des damaligen Adels wird hier sichtbar.

Der Zusammenhang zwischen Zunahme der Schuldenprozesse und Verschuldung des Adels wird auch durch die tendenziellen Veränderungen bei der Höhe der Streitwerte der Wetzlarer Prozesse bestätigt. Ende des 16. Jahrhunderts stellten die Prozesse mit einem Streitwert bis etwa 5000 fl. noch ca. 14 % der Fälle dar. Dieser Anteil hat sich im 18. Jahrhundert bis auf 30 % erhöht. Streitsachen um Werte von mehr als 5000 fl. machen nunmehr mehr als 15 % der Verfahren aus; noch Ende des 16. Jahrhunderts stellten sie nicht ganz 4 % der Prozesse dar. Es handelt sich wahrhaftig um beträchtliche Summen: man denke nur – um einen Vergleichswert hier zu nennen –, daß im Jahre 1780 ein Beisitzer am Reichskammergericht ein Jahresgehalt von ca. 2500 Rthl. bezog. Diese Entwicklung ist nicht allein von der damaligen Geldinflation bedingt worden. Auch die große

Zahl der damals geltenden Appellationsprivilegien, die Berufungen an die Reichsgerichte nur bei verhältnismäßig sehr hohen Streitwerten zuließen, reicht nicht aus, um allein die skizzierte Entwicklung zu erklären. Es bestätigt sich vielmehr, daß, in einer langfristigen Kontinuität seit dem 16. Jahrhundert, gelehrte Justiz in der ständischen Gesellschaft jener Zeit zunächst vor allem von den privilegierten Schichten in Anspruch genommen wurde.

Die Wetzlarer Zeit ist in dieser Hinsicht jedoch auch eine Epoche tiefgreifender Wandlungen. Die auffallendste Veränderung bei der Zusammensetzung der Prozeßparteien, im Vergleich zu den Jahrzehnten zuvor, liegt gerade bei einer drastischen Zunahme der Rechtssuchenden aus den bäuerlichen Schichten. In der zweiten Jahrhunderthälfte werden bis 10 % der Prozesse von Dorfschaften und Bauernschaften geführt. Zugleich stellen die privaten Prozessierer aus den bäuerlichen Schichten der Landbevölkerung immerhin 10 % aller Kläger und 16 % aller Beklagten dar. Dies bedeutet also, daß in mehr als 20 % aller kammergerichtlichen Prozesse jener Zeit die Landbevölkerung involviert war. Es überrascht daher nicht, daß Prozesse um Probleme der Grundherrschaft - also etwa um Frondienste, Abgaben oder ähnliches -, die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bereits mehr als 11 % der Verfahren ausmachen, eine steigende Bedeutung erfahren. Die Anfänge einer solchen Umschichtung der Klientel des Reichskammergerichts lassen sich in der Tat bereits Ende des 16. Jahrhunderts beobachten. Während der Wetzlarer Zeit beschleunigt sich dieser Prozeß noch deutlicher. Die Wetzlarer

Instanz spielt offenbar eine zentrale Rolle bei der Steuerung und der Verrechtlichung der damaligen Unruhe der bäuerlichen Landbevölkerung. Die These von Winfried Schulze einer zunehmenden Verrechtlichung der ständischen Gesellschaft des Alten Reiches findet darin eine erneute Bestätigung.

Ein solcher Funktionswandel des Reichskammergerichts in der Wetzlarer Zeit, der sich bereits aus der Auswertung einer verhältnismäßig kleinen Stichprobe von Prozeßakten skizzieren läßt, blieb auch aufmerksamen Zeitgenossen nicht verborgen. Ein zeitgenössischer Zeuge bestätigt die Daten der historisch-quantitativen Analyse: Der Assessor Christian Jacob von Zwiertein stellt in der Tat im Jahre 1767 fest, "auch bei Klagen zwischen Untertanen und ihren Landesherrn würde gut seyn, wenn das Verfahren überhaupt abgekürzt, und bei dem Extrajudicialprozeß angefangen werden könnte. Diese Gattungen von Klagen, sind leider in neuern Zeiten so häufig, daß man täglich die Bauren, Schaarenweise in Wetzlar auf die Sollicitatur ziehen siehet".⁽⁵⁾

Welche Aussichten hatten dabei die bäuerlichen Parteien vor der Wetzlarer Instanz? Die Auswertung einer Stichprobe von Regesten von Prozeßakten – wie ich sie hier vorgenommen habe – ist sicher nicht ausreichend, um fundierte Angaben zum Ausgang der Verfahren zu machen. Insoweit sei hier zum Schluß noch einmal das Wort einem Zeugen jener Jahre gegeben. Es handelt sich um einen berühmten Juristen jener Zeit, den Assessor von Cramer, der eine Aktenrelation mit der resignier-

ten Bemerkung abschließen muß, "... wie nun dergleichen Armensachen bedient werden, lehrt die Erfahrung. Gleichwohl aber ist auch eine überzeugende Wahrheit, was Ludolf" - ein anderer berühmter Beisitzer am Reichskammergericht in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts - "vorlängst angemerkt hat: ex magno numero Pauperum, in Camera litigantium, vix partem vigesimam Justitiam habere votis suis faventem...".⁽⁶⁾

Das Reichskammergericht bleibt also auch in der Wetzlarer Zeit die Institution einer ständisch strukturierten Gesellschaftsordnung. Die Zeitgenossen wenigstens haben sich hierüber keinen Illusionen hingegeben.

A N M E R K U N G E N

(1) Die Ausführungen sind abgedruckt in: Sammlung aller im Jahre 1802 bey dem ... Reichskammergerichte ergangenen Haupt-Urtheile, ..., Wetzlar 1802, insbesondere S. 552.

(2) Vgl. J. Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, 2 Aufl., Göttingen 1788, insbesondere II, S. 415.

(3) Zur Reform der Geschäftsordnung von 1782 vgl. R. Smend, Das Reichskammergericht, Weimar 1911, S. 239 ss. Zur Situation des Gerichts in diesen Jahren vgl. auch K. O. v. Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776 - 1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, I, Wiesbaden 1967, S. 102 - 103; G. Walter, Der Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und die Problematik seiner Restauration in den Jahren 1814 - 1815, Heidelberg/Karlsruhe 1980, insbesondere S. 17 - 19.

(4) Vgl. die Ausführungen des Protonotars Vahlkampf in: Sammlung aller im Jahre 1803 ...ergangenen Haupt-Urtheile, Wetzlar 1803, insbesondere S. 404 - 405.

(5) Vgl. Ch. J. v. Zwierlein, Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht mit patriotischer Freimütigkeit entworfen, 1. Theil, Berlin 1767, S. 105.

u

(6) So J. U. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, Ulm 1755 ss. Band 44, Teil 3, insbesondere S. 81 - 82. Das lateinische Zitat lautet frei übersetzt: Aus der großen Zahl der Armen, die vor der Kammer prozessierten, kann nur ein Bruchteil ("eine Zahnfistel") behaupten, Gerechtigkeit erhalten zu haben."

